

Beratende Kommission
im Zusammenhang mit der Rückgabe
NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz
Geschäftsstelle: Seydelstr. 18, 10117 Berlin

Empfehlung der Beratenden Kommission in der Sache
Erben nach Max Fischer ./ Land Baden-Württemberg

Die Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, hat unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier in der Sache Erben nach Max Fischer ./ Land Baden-Württemberg am 10. Dezember 2020 einstimmig beschlossen, die Restitution des Gemäldes *Geschwister* von Erich Heckel an die Erbegemeinschaft nach Max Fischer zu empfehlen.

1. Gegenstand des Verfahrens ist das Gemälde *Geschwister* von Erich Heckel (1883–1970). Es handelt sich um ein Ölgemälde auf Leinwand, 76,2 x 64,6 cm, das Milda Frieda, genannt Siddi, Heckel geb. Georgi (1891–1982) mit ihrem jüngeren Bruder zeigt. Aufgrund der auf Vorder- und Rückseite von Heckel erfolgten Aufschriften wurde die Entstehung des Gemäldes ursprünglich auf 1911 datiert. Erst 1968 wurde das Entstehungsjahr auf Anregung von Dr. Johann Eckart von Borries, Mitarbeiter der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe, vom Künstler auf 1913 korrigiert. Das Gemälde wurde 1967 als Stiftung Erich Heckels für die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe (SKK 2576) erworben.

Das Land Baden-Württemberg ist Träger der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe und wird vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Anspruchsteller in dem Verfahren sind die Erben nach Max Fischer, Eva Marx geb. Fischer und George Fischer bzw. dessen Witwe Marylou M. Fischer.

2. Dr. Max Fischer (1893–1954) wurde unter dem Nationalsozialismus unstreitig individuell und kollektiv verfolgt. Fischer war der Sohn des seit 1899 in Frankfurt am Main lebenden Ehepaars Ludwig (1860–1922) und Rosy Fischer, geb. Rosa Bertha Haas (1869–1926). Als promovierter Historiker arbeitete er als Journalist und Auslandskorrespondent für verschiedene Zeitungen und Zeitschriften sowie beim Rundfunk. Mit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft am 30. Januar 1933 veränderte sich für ihn aufgrund seiner jüdischen Abstammung die Auftragslage: Die *Deutsche Allgemeine Zeitung* verlängerte seinen Vertrag nicht, bereits zugesagte Vorträge wurden abgesagt, aus der Organisation der deutschen Redakteure und des Vereins der Berliner Presse wurde er ausgeschlossen. Laut seines Antrages auf Entschädigung für „Schaden im beruflichen Fortkommen“ von Juli 1952 hatte er erhebliche finanzielle Einbußen zu verzeichnen: Sein Jahreseinkommen im Jahr 1932 betrug noch ca. 20.000 RM, im Jahr 1933 sank dieses schon auf ca. 5.500 RM. Aus freier schriftstellerischer Arbeit erzielte er 1934 ca. 1.000 RM, 1935 nur noch ca. 500 RM.

Auch die Wohnsituation änderte sich für Max Fischer nach Januar 1933: Während er zu Beginn des Jahres noch in der Waldemarstraße 54 in Berlin-Schlachtensee wohnhaft war, lebte er ab spätestens Oktober 1934 gemeinsam mit Charlotte Wanzke (1904–1989) in der Roscherstraße 17 in Berlin-Charlottenburg. Am 20. Oktober 1935 verließ Max Fischer Berlin, um vier Tage später in Hamburg ein Schiff zu betreten, mit dem er am 1. November 1935 New York mit einem Touristenvisum erreichte. Neben Hotelgutscheinen für eine Woche und 24 Dollar führte er nur wenig Gepäck mit sich. Soweit bekannt, verblieben seine Besitztümer in Verwahrung bei Charlotte Wanzke in Berlin, mutmaßlich in einer Wohnung in der Ansbacher Str. 38 in Berlin-Schöneberg, in der Wanzke mindestens von 1937 bis 1944 wohnhaft war. Max Fischer war ab dem 1. April 1936 ebenfalls unter dieser Adresse offiziell gemeldet, doch gehen beide Parteien davon aus, dass er die Wohnung nie betreten hat. Er bemühte sich ab 1936 um einen dauerhaften Aufenthaltsstatus in den USA und reiste hierzu nach Kanada aus; am 8. Oktober 1936 konnte er von dort in die USA einwandern. Am 15. Oktober 1936 wurde die Reichsfluchtsteuer auf 9.733 RM plus Zuschlägen festgesetzt und ein Konto von Max Fischer über gut 3.000 RM gepfändet. Auch von Immobilienwerten musste sich die Familie trennen. Charlotte Wanzke war bis mindestens 1937 in die Regelung einiger Vermögensangelegenheiten von Max Fischer in Berlin eingebunden, teilweise unter Hinzuziehung eines Anwalts. Im Jahr 1941 wurde Max Fischer ausgebürgert, sein Vermögen fiel an das Deutsche Reich. Max Fischer starb am 21. Mai 1954 an einem Herzinfarkt, unmittelbar beim Antritt einer seit mindestens März 1953 geplanten Schiffsüberfahrt nach Deutschland. Für die Finanzierung der Reise hatte er noch beim Entschädigungsamt Berlin um eine bevorzugte Bearbeitung seines 1952 gestellten Antrags und die Gewährung einer Vorschusszahlung gebeten. Sein jüngerer Bruder Dr. Ernst Fischer (1896–1981) wurde zu seinem alleinigen Erben. Ernst Fischer war habilitierter Mediziner und seit 1928 Dozent an der Universität Frankfurt am Main. Er wurde nach dem *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* im April 1933 entlassen, im Jahr darauf verlor er seine Lehrbefugnis. Gemeinsam mit seiner Frau Anne Fischer, geb. Rosenberg (1902–2008) und den beiden Kindern George (1926–2020) und Eva (*1932) floh er 1934 in die USA.

3. Das Gemälde *Geschwister* war vermutlich seit 1917, spätestens aber ab 1919, im Eigentum von Ludwig und Rosy Fischer. Das in Frankfurt am Main lebende Ehepaar hatte bereits 1905 begonnen, eine umfangreiche Kunstsammlung aufzubauen und wendete sich ab 1913 verstärkt Werken der Künstlergemeinschaft *Die Brücke* zu. Die Sammlung Fischer gehörte zu den wichtigsten deutschen Privatsammlungen expressionistischer Kunst.

Bis zu dem Tod von Ludwig Fischer am 25. April 1922 beinhaltete die Sammlung rund 500 Kunstwerke, darunter mindestens 89 Gemälde. Dem gemeinsam mit ihrem Mann testamentarisch niedergelegten Wunsch folgend verkaufte Rosy Fischer im Dezember 1924 insgesamt 24 Gemälde aus ihrem Sammlungsbestand an das Städtische Museum für Kunst und Kunstgewerbe in Halle. Das Gemälde *Geschwister* gehörte nicht zu dem verkauften Konvolut und verblieb entsprechend im Eigentum von Rosy Fischer. Nach ihrem Tod am 27. Februar 1926 erbten ihre Söhne Max und Ernst die in der Sammlung verbliebenen Kunstwerke nach aktuellem Kenntnisstand zu gleichen Teilen und teilten diese untereinander auf. Mittlerweile konnten

379 Kunstwerke des Nachlasses identifiziert werden, darunter auch die *Geschwister*. Obwohl ein Nachlassverzeichnis oder eine Nachlassaufteilungsliste nicht bekannt sind, nehmen beide Parteien an, dass Max Fischer das Gemälde nach der Auflösung der Erbengemeinschaft erhalten hatte, da er es Ende 1931 der Galerie Ferdinand Möller in Kommission gab.

Zusammen mit weiteren 17 Werken aus dem Nachlass Ludwig und Rosy Fischer ist *Geschwister* auf einer „Aufstellung der vdn [sic] Herrn Dr. Fischer in Kommission erhaltene Arbeiten“ vom 11. November 1931 der Berliner Galerie Ferdinand Möller verzeichnet. Eine Präsentation des Gemäldes auf einer Ausstellung ist bislang nicht nachzuweisen, doch bot Ferdinand Möller (1882–1956) das Werk im Januar 1933 drei potentiellen Käufern an, wie durch eine Karteikarte des Nachlasses der Galerie überliefert ist. Da die Kommissionsliste einen handschriftlichen Vermerk „zurück 5/I 34“ bei *Geschwister* notiert, wird von beiden Parteien angenommen, dass kein Verkauf zustande kam, sondern Ferdinand Möller das Gemälde am 5. Januar 1934 an Max Fischer zurückgab.

Von Erich Heckels Ehefrau Siddi existiert eine – undatierte – Liste, betitelt mit „Nach dem Krieg aus den verschiedenen Depots zurück erhaltene Bilder“, auf der auch „1912 Geschwister“ genannt ist. Das Gemälde war nach Einschätzung der Parteien demnach von Erich Heckel vor oder während des Krieges aus Sicherheitsgründen ausgelagert worden und soll sich im Keller des Wohnhauses Emser Straße 21 in Berlin-Wilmersdorf befunden haben, der einen Bombenangriff von Januar 1944 weitgehend überstand. Im März 1944 wurden die dort verbliebenen Werke an einen weniger gefährdeten Ort auf dem Land verbracht. Die Parteien gehen deshalb übereinstimmend davon aus, dass das Gemälde *Geschwister* zu einem unbestimmten Zeitpunkt zwischen Januar 1934 und vor Januar 1944 in den Besitz von Erich Heckel gelangte.

Nach 1945 war das Gemälde *Geschwister* erstmals im Sommer 1948 in einer Ausstellung präsent. Der Ausstellungskatalog *Chronik KG Brücke* der Kunsthalle Bern führt es unter Nr. 31 als „Besitz des Künstlers“. Im Jahr 1950 wurde es im Freiburger Kunstverein und in der Städtischen Kunsthalle Mannheim für 3.000 DM zum Kauf angeboten. Auf der XVI. Biennale in Venedig war es unter dem Titel *Fratelli* ausgestellt. Eine Besitzangabe im Katalog erfolgte nicht. Der Katalog anlässlich einer Ausstellung „zur Vollendung des Siebenten Lebensjahrzehnts“ Erich Heckels 1953 in Münster kennzeichnet das Gemälde als „Privatbesitz“.

Auch auf der *documenta I* in Kassel im Sommer 1955 wurde das Gemälde ausgestellt, eingeliefert von der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe. Diese übernahm nach der Schau am 8. Dezember 1955 das Gemälde offiziell als Depositum von Erich Heckel, versandte es aber auch weiterhin mehrfach zu Ausstellungszwecken. Nach einer Präsentation im Württembergischen Kunstverein in Stuttgart ging das Gemälde an Erich und Siddi Heckel nach Hemmenhofen. Die 1956 erschienene Publikation *Die Künstlergemeinschaft Brücke* von Lothar-Günther Buchheim nennt im Abbildungsverzeichnis „Frau Siddi Heckel, Hemmenhofen“ als Provenienz von *Geschwister*. Spätestens im August 1958 lieh Erich Heckel das Gemälde dem Hessischen Landesmuseum Darmstadt, bis es im Juni 1963 erneut als Leihgabe des Künstlers an die Staatliche Kunsthalle Karlsruhe ging. Im Jahr 1967 war *Geschwister* Bestandteil eines Stiftungsvertrages zwischen Erich Heckel und der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe.

4. Unstreitig zwischen den Parteien ist, dass Max Fischer bis mindestens Januar 1934 der Eigentümer des Gemäldes war und dass Erich Heckel zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor Januar 1944 in den Besitz von *Geschwister* gekommen ist.

a) Das Land Baden-Württemberg führt an, es müsse ein Rechtsgeschäft zwischen Max Fischer und Erich Heckel stattgefunden haben, bei dem mit großer Wahrscheinlichkeit ein angemessener Kaufpreis gezahlt worden sei. Max Fischer habe über diesen frei verfügen können. Außerdem hätte der Rückkauf des Gemäldes *Geschwister* auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden, schließlich habe Fischer das Kunstwerk schon 1931 in Kommission gegeben. Der mutmaßliche Verkauf sei daher nicht als NS-verfolgungsbedingter Entzug zu werten.

Da Max Fischer das Gemälde nachweislich ab November 1931 über die Galerie Ferdinand Möller zu verkaufen suchte, es nach erfolglosen Verkaufsbemühungen von Ferdinand Möller im Januar 1934 aber zurückerhielt, sei der wahrscheinlichste Geschehensablauf der anschließende Verkauf von Max Fischer an Erich Heckel. Dieser habe bereits 1924 sein Interesse an einem Rückkauf des Gemäldes gegenüber Rosy Fischer bekundet, wie aus einem Empfehlungsschreiben von Dr. Max Sauerlandt (1880–1934) hervorgehe, das dieser im Vorfeld des Ankaufs von 24 Gemälden aus der Sammlung Fischer durch das Städtische Museum für Kunst und Kunstgewerbe in Halle verfasste. Da Erich Heckel von der Galerie Ferdinand Möller vertreten wurde, sei anzunehmen, dass Möller ihn von den gescheiterten Vermittlungsversuchen und der anschließenden Rückgabe des Gemäldes informiert habe, sodass Heckel mit seinem Rückkaufswunsch an Fischer habe herantreten können. Das Gemälde habe nach 1945 im nationalen und internationalen Ausstellungsgeschäft starke Präsenz gehabt. Gleichwohl habe es kein Mitglied der Familie Fischer zurückgefordert. Dies könne nur als stillschweigendes Eingeständnis gedeutet werden, dass der Verkauf unter regulären Bedingungen stattgefunden habe. Zudem spreche die persönliche Bekanntschaft Erich Heckels mit der Familie Fischer für einen Erwerb zu einem angemessenen Preis und die Möglichkeit der freien Verfügung darüber. Alternativszenarien seien nicht belegt und zudem äußerst unwahrscheinlich, da dann nicht erklärt werden könne, auf welchem Wege das Gemälde in Heckels Besitz gelangt sei.

b) Die Erben nach Max Fischer halten hingegen andere Geschehensabläufe für nicht weniger wahrscheinlich. In mehreren Briefen hätten Angehörige und Freunde Max Fischers von dessen Klagen berichtet, wie ihm sein Eigentum „beschlagnahmt“, „geraubt“ oder „verlorengegangen“ sei. Auch wenn sich dahinter eine untechnische Redeweise verberge, stütze es doch die Annahme eines unfreiwilligen Entzugs von Vermögenswerten. Eine Beschlagnahme, ein anderer Verlust infolge der Flucht oder ein Verkauf durch Charlotte Wanzke oder einen Dritten mit oder ohne Max Fischers Kenntnis seien deshalb ebenfalls mögliche Geschehensabläufe. Zu bedenken sei, dass sich ein Rechtsgeschäft zwischen Max Fischer und Erich Heckel – geschweige denn dessen nähere Umstände – nicht nachweisen lasse, sodass von einem NS-verfolgungsbedingten Entzug ausgegangen werden müsse.

Das im Jahr 1924 von Max Sauerlandt erwähnte Rückkaufinteresse Erich Heckels an seinem Frühwerk könne nicht ohne weiteres auf 1934 und explizit das Gemälde *Geschwister* übertragen werden. Es sei nicht ersichtlich, warum Heckel seine angeblichen Rückkaufsabsichten über mehrere Jahre nicht in die Tat umgesetzt habe. Zudem sei eine persönliche Bekanntschaft zwischen Max Fischer und Erich Heckel zum fraglichen Zeitpunkt nicht belegt. Die präsentierte Hypothese einer rechtsgeschäftlichen Übertragung von Max Fischer an Erich Heckel bis Oktober 1935 bleibe daher Spekulation. Die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts dürfe jedoch nicht zu Lasten der Erben gehen. Dass sich nach 1945 weder Max noch nachfolgend Ernst Fischer um eine Rückgabe des Gemäldes *Geschwister* bemüht hätten, entkräfte das jetzige Restitutionsgesuch ebenfalls nicht.

5. Nach Einschätzung der Kommission ist das Gemälde *Geschwister* von Erich Heckel an die Anspruchsteller zu restituieren. Es konnte nicht ermittelt werden, wann und unter welchen Bedingungen zwischen Januar 1934 und vor Januar 1944 Erich Heckel in den Besitz des Gemäldes gelangte oder sogar Eigentum an diesem erhielt. Die Behauptung des Landes Baden-Württemberg, ein Rechtsgeschäft zu angemessenen Bedingungen zwischen Max Fischer und Erich Heckel sei die einzig denkbare Variante, ist weder überzeugend noch als „typischer Geschehensablauf“ im Sinne der *Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“* (kurz: *Handreichung*) zu bezeichnen.

a) Das von dem Land Baden-Württemberg angeführte Rückkaufinteresse Erich Heckels, das Max Sauerlandt in einem Schreiben vom 7. Dezember 1924, adressiert an Felix Weise (1876–1961) sowie den Hallenser Oberbürgermeister Dr. Richard Robert Rive (1864–1947), erwähnte, kann nach Auffassung der Kommission nicht als aussagekräftiger Hinweis für ein Rechtsgeschäft des Gemäldes *Geschwister* im Jahr 1934 herangezogen werden. Max Sauerlandt, der eine Vermittlerrolle zwischen Rosy Fischer und dem Hallenser Museum für Kunst und Kunstgewerbe einnahm – dessen Direktor er bis 1919 war –, verfasste das mehrseitige Schreiben, um Bedenken gegen den Ankauf zu entkräften. Darin unterstrich er die Bedeutung der Erwerbung der Werke aus der Sammlung Fischer für die Position Halles als Galerie der lebenden Kunst und nannte sie für die Zukunft des Museums „geradezu eine Lebensfrage“. Den von Rosy Fischer geforderten und von Halle als hoch empfundenen Preis rechtfertigte Sauerlandt mit der Verknappung des Angebots von Gemälden aus der Frühphase des Expressionismus im freien Handel bei einer gleichzeitig steigenden Nachfrage. Sogar die Künstler selbst, wie Emil Nolde oder Ernst Ludwig Kirchner, würden bereits ihre eigenen Werke zurückkaufen. Auch Erich Heckel habe Rosy Fischer gebeten, ihm im Falle eines Verkaufs ihrer Sammlung ein Rückkaufsrecht für seine Gemälde einzuräumen. Wegen der geplanten Übertragung der Sammlung an ein Museum habe Rosy Fischer das Ansinnen jedoch abgelehnt. Die Erwähnung, Heckel habe ein Rückkaufinteresse an seinen Gemälden, muss im Kontext der allgemeinen Vermittlungsbemühungen von Sauerlandt gedeutet werden und diene nicht zuletzt strategischen Zwecken, nämlich der Begründung eines aus Käufersicht hohen Preises.

Von Heckel selbst ist ein entsprechender Wunsch gegenüber Mitgliedern der Familie Fischer weder im Allgemeinen noch im Hinblick auf das Gemälde *Geschwister* überliefert. In einem persönlichen Schreiben Erich Heckels an Rosy Fischer vom 29. Dezember 1924 brachte der Künstler zwar seine Freude über den geglückten Verkauf an Halle zum Ausdruck, äußerte jedoch kein Interesse an seinen Frühwerken, insbesondere an *Geschwister*, das nicht zu dem an Halle vermittelten Bestand gehörte und somit weiterhin zur Verhandlung gestanden hätte. Es ist zudem nicht ersichtlich, warum Heckel sein angebliches Rückkaufinteresse erst zehn Jahre später ausgeübt haben soll. Auch andere Rückkäufe Heckels in den 1920er oder 1930er Jahren von Gemälden seines frühen Schaffens, die die Vermutung eines Rückkaufs von *Geschwister* hätten bekräftigen können, sind nicht bekannt.

b) Die Aufstellung vom 11. November 1931 belegt zwar, dass Max Fischer das Gemälde der Galerie Ferdinand Möller in Kommission gab und damit zumindest zu diesem Zeitpunkt ein Verkaufsinteresse bestanden haben wird. Wie jedoch das Land Baden-Württemberg selbst zu bedenken gibt, muss der auf der Kommissionsliste vorhandene handschriftliche Vermerk „zurück 5/I 34“ bei *Geschwister* nicht zwingend eine Rückgabe an den Eigentümer und damit an Max Fischer bedeuten, sondern eröffnet auch andere Deutungsmöglichkeiten. Denkbar wäre auch, dass damit die Rückkehr einer Ansichtssendung dokumentiert wurde. Die im Nachlass der Galerie nur in Teilen erhaltene Korrespondenz zwischen Ferdinand Möller und Max Fischer zeigt jedenfalls, dass die Geschäftsbeziehung im Januar 1934 nicht beendet war, sondern noch bis mindestens 1935 ein Austausch von Werken stattfand. Für die Kommission ist daher nicht nachvollziehbar, warum das Gemälde allein von Max Fischer an Erich Heckel und nicht ebenso wahrscheinlich über Dritte, wie zum Beispiel Ferdinand Möller oder Charlotte Wanzke, an den Künstler oder erneut auf den Kunstmarkt gelangt sein könnte. Charlotte Wanzke stand noch bis mindestens 1937 in Kontakt mit der Familie Fischer und deren Anwalt Dr. Hermann E. Simon, da sie in die Angelegenheiten der Familie zur Regelung der endgültigen Emigration involviert war und sich offensichtlich um das von Max Fischer in Deutschland zurückgelassene Vermögen kümmerte. Dass Werke, die von Max Fischer im November 1931 an die Galerie Ferdinand Möller in Kommission gegeben worden waren, auch nach dessen Emigration auf dem deutschen Markt gehandelt wurden, zeigen die Erwerbungen der beiden Gemälde *Bei Grünau; Sandhügel am Engadin* (1917/18) und *Taunusstraße; Autostraße im Taunus* (1916) von Ernst Ludwig Kirchner durch Dr. Kurt Feldhäusser (1905–1945) im Jahr 1938. Letztlich erhöht die enge Verbindung zwischen Erich Heckel und der Galerie Ferdinand Möller noch die Plausibilität von Alternativszenarien. Es ist kaum anzunehmen, dass Möller ein Gemälde, das Heckel angeblich seit 1924 zurückzukaufen suchte, erst auf dem Kunstmarkt anbot, um es dann an den Eigentümer zurückzugeben, damit dieser es an Heckel verkaufe. Weniger unwahrscheinlich, wenn auch gleichermaßen nicht belegt, ist dagegen ein Besitzübergang von Möller direkt an Heckel.

Auf welchem Wege und zu welchem Zeitpunkt zwischen Januar 1934 und Januar 1944 das Gemälde in den Besitz von Erich Heckel überging, bleibt demnach unklar. Das Wissen um die ehemalige Zugehörigkeit zu der Sammlung Ludwig und Rosy Fischer und dem Eigentum Max Fischers ging sukzessive verloren. Da die Provenienz „Fischer“ nach 1945 nicht mehr benannt

wurde, gelang es erst durch Recherchen anlässlich der 1990 im neugegründeten Jüdischen Museum in Frankfurt am Main veranstalteten Ausstellung *Expressionismus und Exil. Die Sammlung Ludwig und Rosy Fischer*, das Gemälde *Geschwister* aus der Sammlung Ludwig und Rosy Fischer als das in der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe befindliche Werk zu identifizieren. Die in diesem Zuge erstmalig geäußerte Mutmaßung, Erich Heckel könne das Gemälde von Max Fischer zurückgekauft haben, bezeichnete Heckels Nachlassverwalter damals als „Spekulation“.

c) Dass die Kunstsammlung und explizit das Gemälde *Geschwister* nach 1945 nicht zurückgefordert wurde, kann nach Ansicht der Kommission nicht als stillschweigendes Eingeständnis gelesen werden, der Besitzübergang fuße auf einem ordnungsgemäßen Rechtsgeschäft. Auch dem Umstand, dass das Gemälde im Entschädigungsverfahren von Max Fischer keine Rolle gespielt hat, kommt nach Auffassung der Kommission nur eine sehr begrenzte Indizwirkung zu.

Als Max Fischer 1954 verstarb, trat sein Bruder Ernst als Alleinerbe in dessen bereits initiiertes Entschädigungsverfahren ein. Nach dem nun geltenden Bundesentschädigungsgesetz waren die Zerstörung, Verunstaltung, Preisgabe zur Plünderung oder das Imstichlassen von Eigentum ersatzpflichtige Tatbestände (§§ 18, 20, später § 51). Keine dieser Alternativen konnte Ernst Fischer nachweisen. Um insbesondere Ausführungen darüber machen zu können, ob Max Fischer seine Sammlung in einem entschädigungspflichtigen Sinne „im Stich gelassen“ hatte, hätte Ernst Fischer nicht nur Angaben zum genauen Bestand der Sammlung, sondern darüber hinaus auch zum Verhältnis zwischen Max Fischer und Charlotte Wanzke machen müssen. Ernst Fischer war jedoch 1934 geflohen, hatte zum maßgeblichen Zeitpunkt also bereits seit längerem nicht mehr in Deutschland gelebt. Dass er insoweit keine beweiskräftigen Aussagen tätigen konnte, heißt deshalb nicht, dass er auch den Verlust an sich bestritten hätte.

Überdies ist nicht davon auszugehen, dass ein entsprechendes Vorbringen zum Erfolg geführt hätte. Die Variante „im Stich gelassen“ war erfüllt, wenn der Betroffene seine Sachen aufgegeben hatte, ohne sie der Betreuung oder Obhut Dritter anzuvertrauen, so dass sie dem Zugriff unkontrollierbarer Personen preisgegeben waren; dies sei insbesondere bei überstürzter Abreise der Fall (Blessin-Wilden, BEG, 1957, § 51 Rn. 16; van Dam-Loos, BEG, 1957, § 51 7. b). Aus dem begrenzten Umfang des Entschädigungsverfahrens lässt sich daher keine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Verkaufs an Erich Heckel ableiten; auch ein Verbleib in der Galerie Ferdinand Möller oder der Verkauf durch Charlotte Wanzke wären nach Bundesentschädigungsgesetz nicht ersatzfähig gewesen.

Tatsächlich thematisierte Ernst Fischer immer wieder cursorisch den Verlust der Sammlung seines Bruders, doch scheinen die Details zum Schicksal einzelner Kunstwerke unbekannt oder auch Gegenstand von Verwechslungen gewesen zu sein. Neben denkbaren Verkäufen vor der Emigration Max Fischers erörterte Ernst Fischer das Verschwinden und die Beschlagnahme von Kunstwerken aus der Berliner Wohnung, in der Charlotte Wanzke bis mindestens 1944 wohnhaft war. Dass insoweit noch bis 1989 Hoffnung auf Aufklärung bestand, belegt das Interesse der Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum an dem Nachlass Wanzkes. Dieser wurde übernommen, da darunter Dokumente Max Fischers von „kulturhistorischem,

historischem oder musealem Wert“ vermutet wurden. Bis auf von Max Fischer an Charlotte Wanzke adressierte leere Briefumschläge von etwa 1949/50 sowie einem undatierten persönlichen Kontaktversuch durch Ernst Fischer haben sich aber keine Dokumente der Familie Fischer erhalten. Der Nachlass liefert somit weder Anhaltspunkte zum Schicksal der in Deutschland verbliebenen Kunstwerke noch zu der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Max Fischer und Charlotte Wanzke nach 1937.

d) Im Ergebnis heißt das: Im Falle eines rechtsgeschäftlichen Verlusts ist die Vermutung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs grundsätzlich widerlegbar. Laut *Handreichung* sind dazu ein angemessener Kaufpreis und die Möglichkeit der freien Verfügung nachzuweisen. Im vorliegenden Fall jedoch sind weder ein Rechtsgeschäft noch überhaupt ein Eigentumsübergang an Erich Heckel nachweisbar. Dem Land Baden-Württemberg ist es nach alledem nicht gelungen, die Vermutungsregelung zu erschüttern. Indem das Land Baden-Württemberg seine Hypothesen als „typischen Geschehensablauf“ bezeichnet und eine Widerlegung durch die Anspruchsteller erwartet, verlangt es eine Umkehrung der in der *Handreichung* dargelegten Regeln zur Prüfung eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs. Dem vermag die Kommission nicht zu folgen.

6. Die Provenienz des Gemäldes *Geschwister* ist insofern besonders, als sich das Werk am Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wieder beim Künstler selbst befand, dessen künstlerisches Schaffen in Teilen während des Nationalsozialismus propagandistisch verfemt wurde. Die Kommission hält es jedoch für unangebracht, aus der Diffamierung von Kunstwerken als „entartet“ den Schluss zu ziehen, es habe kein NS-verfolgungsbedingter Entzug stattgefunden. Zudem legt die Kommission Wert auf die Feststellung, dass auch die Familie Fischer in besonderer Weise von der Aktion „Entartete Kunst“ betroffen war. So wurde der ausdrückliche Wunsch von Ludwig und Rosy Fischer, ein Konvolut ihrer Sammlung dauerhaft an ein Museum zu übertragen und so der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, durch die nationalsozialistische Kunstpolitik zerstört: Statt Würdigung und Pflege zu erfahren, wurde ein Großteil der 1924 an das Museum für Kunst und Kunstgewerbe in Halle übertragenen Gemälde ab 1935 in einer sogenannten „Schreckenskammer“ als „kulturbolschewistisch“ angeprangert, bevor 1937 mindestens 19 der Gemälde der Sammlung Fischer im Zuge der Aktion „Entartete Kunst“ vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in Halle beschlagnahmt und zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen und „verwertet“ wurden. Die 1924 vereinbarten Rentenzahlungen an Max und Ernst Fischer gingen ab 1936 auf ein sogenanntes „Sperrkonto“ ein und wurden 1938 vorzeitig eingestellt. Zur Begründung verwies die Stadt Halle auf den Status der Werke als „entartet“. Maßnahmen der Familie Fischer gegen das Vorgehen und die „Verwertung“ der beschlagnahmten Werke blieben ohne Erfolg.

Die Verdienste des Sammlerehepaares Fischer blieben nach 1945 unerwähnt und wurden erst im Jahr 1990 mit der bereits erwähnten Ausstellung *Expressionismus und Exil. Die Sammlung Ludwig und Rosy Fischer* in Erinnerung gerufen und gewürdigt. Das Schicksal des in Deutschland verbliebenen Teils der Kunstsammlung ist jedoch noch immer weitgehend unbekannt. Bedeutende Teile der Sammlung von Ernst und Anne Fischer dagegen konnten in die USA gerettet werden. Die *Ludwig and Rosy Fischer Collection* wurde 2009 dem Virginia Museum of

Fine Arts in Richmond übertragen und damit der Öffentlichkeit und Wissenschaft zugänglich gemacht. Die Ankündigung der Erben nach Max Fischer, im Fall einer Restitution auch Erich Heckels Gemälde *Geschwister* an das Virginia Museum of Fine Arts zu stiften und damit dauerhaft mit dem Sammlungsbestand der Großeltern Ludwig und Rosy Fischer zu vereinigen, würdigt die Kommission als eine besondere Geste und einen wesentlichen Beitrag zur Aufarbeitung der Verfolgungsgeschichte jüdischer Kunstsammlungen.

Die Aufgabe der Beratenden Kommission ist es, bei Meinungsverschiedenheiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zwischen den heutigen Besitzern und den damaligen Eigentümern bzw. deren Erben zu vermitteln, wenn dies von beiden Seiten gewünscht wird. An der vorbezeichneten Empfehlung haben als ehrenamtlich tätige Mitglieder der Kommission Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (Vorsitzender), Prof. Dr. Wolf Tegethoff (stellv. Vorsitzender), Marieluise Beck, Marion Eckertz-Höfer, Prof. Dr. Raphael Gross, Dr. Sabine Schulze, Dr. Gary Smith und Prof. Dr. Rita Süßmuth mitgewirkt.

Kontakt: Geschäftsstelle der Beratenden Kommission, Seydelstr. 18, 10117 Berlin, geschäftsstelle@beratende-kommission.de, www.beratende-kommission.de